DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 60/2021
22. Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis **Seite**

- Bebauungsplan 90 – Friedrichschulstraße / Nordstraße / Albrechtstraße / Höchsten / Karlstraße und Gathe – (Aufhebung) 2
- Bekanntmachung von Bauleitplänen - Aufstellung von Bauleitplänen Hier: Bebauungsplan 673 – Viehhofstraße – 3. Änderung 6
- Bekanntmachung von Bauleitplänen - Aufstellung von Bauleitplänen Hier: Bebauungsplan 1268 – Karlstraße - 10
- Bekanntmachung der WSW Energie & Wasser AG zu Preisen der WSW TALWÄRME CLASSIC ab 01. Januar 2022 14
- Ergänzende Bedingungen zur Gasgrundversorgungsverordnung der WSW Energie & Wasser AG 15
- Ergänzende Bedingungen zur Stromgrundversorgungsverordnung der WSW Energie & Wasser AG 16
- Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern 17
- Öffentliche Zustellungen 18

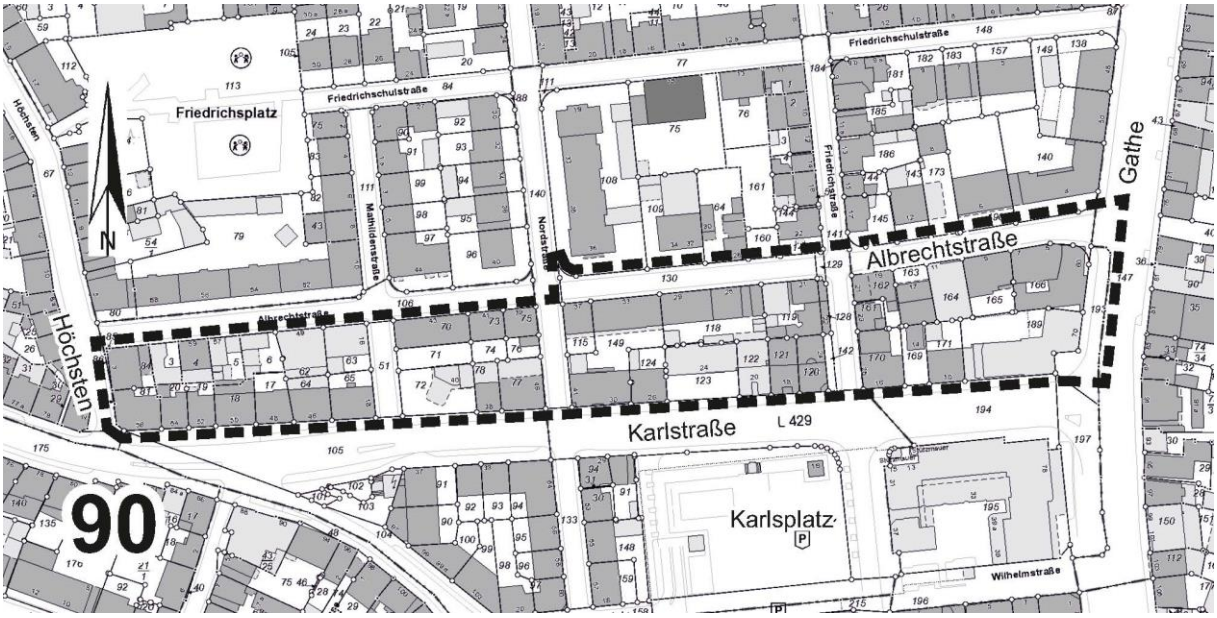
Hinweis:
Die öffentlichen Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter: www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

Bebauungsplan 90 – Friedrichschulstraße / Nordstraße / Albrechtstraße / Höchsten / Karlstraße und Gathe – (Aufhebung)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen hat in seiner Sitzung am 09.12.2021 nachfolgenden Beschluss über die öffentliche Auslegung des o. g. Bebauungsplans gefasst:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1268 – Karlstraße – wird gegenüber dem Aufstellungsbeschluss um den Teilbereich der Albrechtstraße zwischen Mathildenstraße und Nordstraße verkleinert. Der Geltungsbereich umfasst damit die Baublöcke zwischen Albrechtstraße, Gathe, Karlstraße und Höchsten sowie die Albrechtstraße zwischen Gathe und Nordstraße.
2. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes 1268 – Karlstraße – einschließlich der Begründung wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
3. Die öffentliche Auslegung zur Aufhebung des Bebauungsplanes 90 – Friedrichschulstraße / Nordstraße / Albrechtstraße / Höchsten / Karlstraße und Gathe – einschließlich der Begründung wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.



Planungsziel:

Verbindliche Steuerung der im Plangebiet zulässigen Vergnügungsstätten

Hinweise

Der genannte Bauleitplan liegt gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist i. V. m. § 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.03.2021 (BGBl I, S. 353) in dem angegebenen Zeitraum zur Einsichtnahme aus. Die Begründung ist gemäß § 9 Absatz 8 BauGB in Verbindung mit § 2a BauGB beigefügt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB wird zeitgleich durchgeführt.

Die Auslegung des Planentwurfs findet vom 03.01. bis 04.02.2022 (einschließlich) durch das Ressort Bauen und Wohnen im linken Eingangsbereich im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, unter Einhaltung der aufgrund der Coronavirus-Pandemie geltenden Abstands- und Hygieneregelungen während der Dienststunden, und zwar von Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) statt.

Soweit diesem Bauleitplanverfahren abweichend vom Planentwurf und der Begründung DIN-Normen sowie Umweltinformationen zugrunde liegen, können diese nach Terminvereinbarung unter dem angegebenen Kontakt unter Einhaltung der Pandemieregeln eingesehen werden.

Ferner sind die Unterlagen der öffentlichen Auslegung auch im Internet unter http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene einsehbar.

Sollten Sie mit Blick auf die aktuelle Coronavirus – Pandemie zur besonders zu schützenden Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gemäß Aussage des Robert-Koch-Instituts (www.rki.de) gehören oder unter häuslicher Quarantäne stehen und über keinen Internetzugang verfügen, können Sie sich für eine individuelle Unterstützung bei der Einsichtnahme an die Bauleitplanung im Ressort Bauen und Wohnen unter T. 0202 563 5983 und T. 0202 563 6672 wenden.

Stellungnahmen zu diesem Bauleitplanverfahren können während der Zeit der öffentlichen Auslegung vom 03.01 bis 04.02.2022 (einschließlich) schriftlich, mündlich (am Auslegungsort s. o.) oder per E-Mail (bauleitplaene@stadt.wuppertal.de) an das Ressort Bauen und Wohnen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal gerichtet werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ich bestätige, dass

- der Offenlegungsbeschluss zur Aufhebung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal ordnungsgemäß zustande gekommen ist,

- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und

- der Wortlaut der Beschlussausfertigung mit dem Offenlegungsbeschluss zur Aufhebung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 09.12.2021 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter
http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter:
http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene

Wuppertal, den 15.12.2021

gez.

Uwe Schneidewind

Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

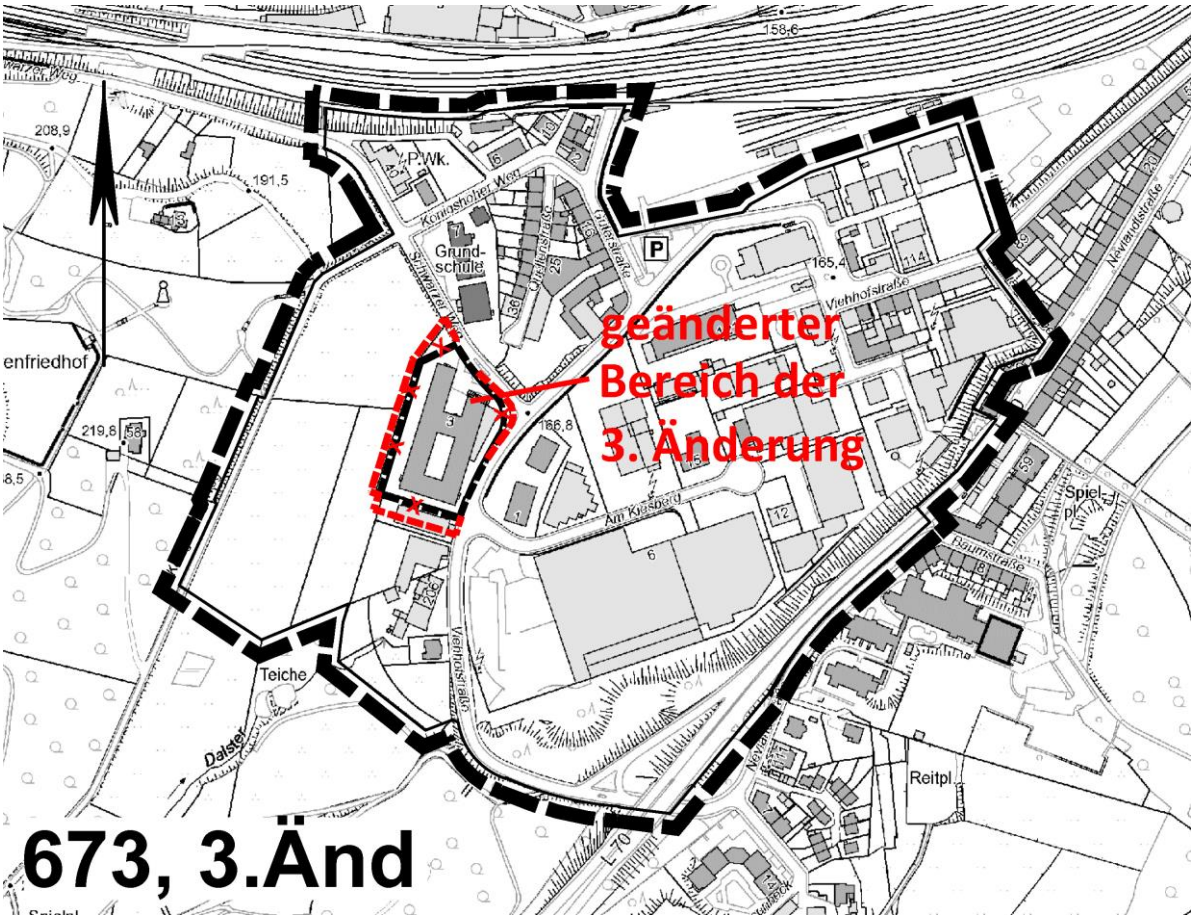
Aufstellung von Bauleitplänen

Bebauungsplan 673 – Viehhofstraße –

3. Änderung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen hat in seiner Sitzung am 09.12.2021 nachfolgenden Beschluss über die öffentliche Auslegung des o. g. Bebauungsplans gefasst:

1. Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes 673 – Viehhofstraße – wird gegenüber dem Aufstellungsbeschluss abgeändert. Der Geltungsbereich wird durch die Verschiebung im Westen in Richtung Grünfläche, im Norden zum Schwarzen Weg und im Süden zwecks Verschiebung der Abgrenzung unterschiedlicher Baugebiete zur Bereinigung des Planungsrechts erweitert.
2. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen fließen gemäß den Vorschlägen der Verwaltung in den Bebauungsplan ein.
3. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 3. Änderung des Bebauungsplanes 673 – Viehhofstraße –einschließlich der Begründung wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.



Planungsziel:

Erweiterung des Verwaltungsgebäudes der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG Bau), Schwarzer Weg 3

Hinweise

Der genannte Bauleitplan liegt gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist i. V. m. § 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.03.2021 (BGBl I, S. 353) in dem angegebenen Zeitraum zur Einsichtnahme aus. Die Begründung ist gemäß § 9 Absatz 8 BauGB in Verbindung mit § 2a BauGB beigefügt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB wird zeitgleich durchgeführt.

Die Auslegung des Planentwurfs findet vom 03.01. bis 04.02.2022 (einschließlich) durch das Ressort Bauen und Wohnen im linken Eingangsbereich im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, unter Einhaltung der aufgrund der Coronavirus-Pandemie geltenden Abstands- und Hygieneregelungen während der Dienststunden, und zwar von Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) statt.

Soweit diesem Bauleitplanverfahren abweichend vom Planentwurf und der Begründung DIN-Normen sowie Umweltinformationen zugrunde liegen, können diese nach Terminvereinbarung unter dem angegebenen Kontakt unter Einhaltung der Pandemieregeln eingesehen werden.

Ferner sind die Unterlagen der öffentlichen Auslegung auch im Internet unter http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene einsehbar.

Sollten Sie mit Blick auf die aktuelle Coronavirus – Pandemie zur besonders zu schützenden Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gemäß Aussage des Robert-Koch-Instituts (www.rki.de) gehören oder unter häuslicher Quarantäne stehen und über keinen Internetzugang verfügen, können Sie sich für eine individuelle Unterstützung bei der Einsichtnahme an die Bauleitplanung im Ressort Bauen und Wohnen unter T. 0202 563 5983 und T. 0202 563 6334 wenden.

Stellungnahmen zu diesem Bauleitplanverfahren können während der Zeit der öffentlichen Auslegung vom 03.01 bis 04.02.2022 (einschließlich) schriftlich, mündlich (am Auslegungsort s. o.) oder per E-Mail (bauleitplaene@stadt.wuppertal.de) an das Ressort Bauen und Wohnen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal gerichtet werden. Nicht fristgerecht abgegebene

Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ich bestätige, dass

- der Offenlegungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal ordnungsgemäß zustande gekommen ist,

- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und

- der Wortlaut der Beschlussausfertigung mit dem Offenlegungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 09.12.2021 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter
http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter:
http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene

Wuppertal, den 10.12.2021

gez.

Uwe Schneidewind

Oberbürgermeister

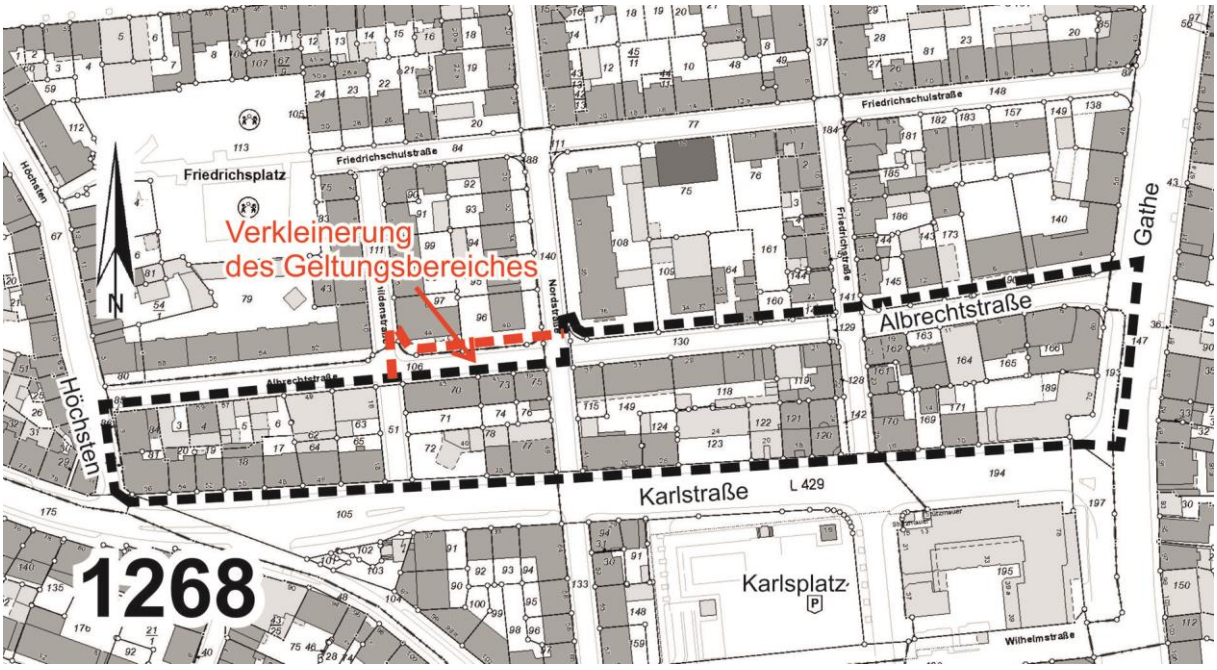
Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen

Bebauungsplan 1268 – Karlstraße -

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen hat in seiner Sitzung am 09.12.2021 nachfolgenden Beschluss über die öffentliche Auslegung des o. g. Bebauungsplans gefasst:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1268 – Karlstraße – wird gegenüber dem Aufstellungsbeschluss um den Teilbereich der Albrechtstraße zwischen Mathildenstraße und Nordstraße verkleinert. Der Geltungsbereich umfasst damit die Baublöcke zwischen Albrechtstraße, Gathe, Karlstraße und Höchsten sowie die Albrechtstraße zwischen Gathe und Nordstraße.
2. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes 1268 – Karlstraße – einschließlich der Begründung wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
3. Die öffentliche Auslegung zur Aufhebung des Bebauungsplanes 90 – Friedrichschulstraße / Nordstraße / Albrechtstraße / Höchsten / Karlstraße und Gathe – einschließlich der Begründung wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.



Planungsziel:

Verbindliche Steuerung der im Plangebiet zulässigen Vergnügungsstätten

Hinweise

Der genannte Bauleitplan liegt gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist i. V. m. § 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.03.2021 (BGBl I, S. 353) in dem angegebenen Zeitraum zur Einsichtnahme aus. Die Begründung ist gemäß § 9 Absatz 8 BauGB in Verbindung mit § 2a BauGB beigefügt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB wird zeitgleich durchgeführt.

Die Auslegung des Planentwurfs findet vom 03.01. bis 04.02.2022 (einschließlich) durch das Ressort Bauen und Wohnen im linken Eingangsbereich im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, unter Einhaltung der aufgrund der Coronavirus-Pandemie geltenden Abstands- und Hygieneregelungen während der Dienststunden, und zwar von Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) statt.

Soweit diesem Bauleitplanverfahren abweichend vom Planentwurf und der Begründung DIN-Normen sowie Umweltinformationen zugrunde liegen, können diese nach Terminvereinbarung unter dem angegebenen Kontakt unter Einhaltung der Pandemieregeln eingesehen werden.

Ferner sind die Unterlagen der öffentlichen Auslegung auch im Internet unter http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene einsehbar.

Sollten Sie mit Blick auf die aktuelle Coronavirus – Pandemie zur besonders zu schützenden Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gemäß Aussage des Robert-Koch-Instituts (www.rki.de) gehören oder unter häuslicher Quarantäne stehen und über keinen Internetzugang verfügen, können Sie sich für eine individuelle Unterstützung bei der Einsichtnahme an die Bauleitplanung im Ressort Bauen und Wohnen unter T. 0202 563 5983 und T. 0202 563 6672 wenden.

Stellungnahmen zu diesem Bauleitplanverfahren können während der Zeit der öffentlichen Auslegung vom 03.01 bis 04.02.2022 (einschließlich) schriftlich, mündlich (am Auslegungsort s. o.) oder per E-Mail (bauleitplaene@stadt.wuppertal.de) an das Ressort Bauen und Wohnen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal gerichtet werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ich bestätige, dass

- der Offenlegungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal ordnungsgemäß zustande gekommen ist,

- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und

- der Wortlaut der Beschlussausfertigung mit dem Offenlegungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 09.12.2021 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter
http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter:
http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene

Wuppertal, den 10.12.2021

gez.

Uwe Schneidewind

Oberbürgermeister

Bekanntmachung der WSW Energie & Wasser AG

Die folgenden Preise **WSW TALWÄRME** CLASSIC gelten ab dem 01. Januar 2022

		netto[1)]	brutto
Leistungspreis	EUR/kW/a	29,56	35,18
Arbeitspreis	Cent/kWh	11,32	13,47
Kondensatpreis	EUR/m³	9,00	10,71

[1)]Alle Preisangaben sind Nettopreise und die Umsatzsteuer wird in jeweils gültiger Höhe - zurzeit 19 % - erhoben. Maßgeblich sind die Nettopreise. Rundungsdifferenzen bei der Berechnung der Bruttopreise sind möglich.

Die seit dem 01. Juli 2012 geltenden Messpreise bleiben unverändert.

Die Veröffentlichung unserer allgemeinen Versorgungsbedingungen für die Fernwärmelieferungen der WSW Energie & Wasser AG finden Sie im Bundesanzeiger.

Für Rückfragen und Beratung stehen wir Ihnen unter den folgenden Kontaktdaten gern zur Verfügung:

E-Mail: talwaerme@wsw-online.de
Tel.: 0202 569-51 55
Fax: 0202 569-80 51 55



Wuppertal, den 22. Dezember 2021, WSW Energie & Wasser AG

Ergänzende Bedingungen zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)

GasGVV = Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten (§ 7 GasGVV)

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende Anlagen oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgeräte anschließen, so hat er dies dem Grundversorger vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Gasverbrauch erheblich erhöht. Der Kunde hat sich in Zweifelsfällen an den Grundversorger zu wenden, der Listen mit meldungspflichtigen Verbrauchsgeräten und Anträge bereithält.

2. Abrechnung (§ 12 GasGVV)

2.1. Der Verbrauch des Kunden wird nach Zeitabschnitten abgerechnet, die ein Jahr nicht überschreiten dürfen (unentgeltliche Jahresabrechnung). Endet die Belieferung des Kunden vor Ablauf des Abrechnungszeitraums, erstellt der Lieferant nach Maßgabe § 40c Abs. 2 eine Schlussrechnung.

2.2. Auf Wunsch des Kunden rechnet der Grundversorger den Gasverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab (unterjährige Abrechnung). Hierfür berechnet der Grundversorger dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung gemäß Ziffer 10. Über die unterjährige Abrechnung ist eine gesonderte Vereinbarung nach folgender Maßnahme abzuschließen:

a) Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.

b) Der Kunde hat dem Grundversorger seinen Wunsch nach Beginn, Ende sowie Zeitraum der unterjährigen Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum unter Angabe seiner persönlichen Daten, der Verbrauchsstelle und Kundennummer, der Zählernummer und ggf. des beauftragten dritten Messstellenbetreibers oder Messdienstleisters in Textform mitzuteilen.

c) Der Grundversorger wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden die Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.

2.3. Nach Erstellung der Jahresabrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Jahresverbrauch nachberechnet. Die zu viel geleisteten Abschlagszahlungen werden mit der nächsten Abschlagsforderung bzw. mit einer etwaigen Schlussrechnung verrechnet.

3. Abschlagszahlungen (§ 13 GasGVV)

Der Grundversorger erhebt monatlich gleiche Abschlagszahlungen. Dies gilt nicht im Fall einer monatlichen Abrechnung nach Ziffer 2.2. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungssätzen vergleichbarer Kundengruppen.

4. Vorauszahlung und Vorkassensysteme (§ 14 GasGVV)

4.1. Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Grundversorger nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist der Grundversorger wahlweise berechtigt, Vorauszahlung der Abschlagsbeträge zu verlangen oder auf Kosten des Kunden bei diesem einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten.

4.2. Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten, entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt hat.

5. Zahlungsweise (§ 16 Abs. 2 GasGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch

- SEPA-Lastschriftverfahren
- Überweisung
- Dauerauftrag
- Bareinzahlung zu leisten.

Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für den Grundversorger keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Grundversorger bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des Grundversorgers.

6. Zahlung und Verzug (§ 17 GasGVV)

6.1. Rechnungen des Grundversorgers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt – frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung – fällig.

6.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 10 berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

6.3. Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an den Grundversorger zu erstatten.

7. Rückerstattung/Gutschrift

7.1. Im Falle einer Rückerstattung/Gutschrift teilt der Grundversorger dem Kunden den konkreten Betrag einschließlich des Auszahlungsweges in einem von der Rechnung gesonderten Anschreiben mit, sofern eine Wertgrenze von 50,00 € überschritten ist.

7.2. Der Grundversorger ist im Rahmen der Abwicklung der Rückerstattung berechtigt, ein ihm bekanntes Konto heranzuziehen, sofern über dieses Konto des Kunden ein Forderungsausgleich in den letzten 3 Monaten stattgefunden hat.

8. Unterbrechung der Versorgung (§ 19 GasGVV)

8.1. Die Kosten aufgrund der berechtigten Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Ziffer 10 in Rechnung gestellt. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

8.2. Die Wiederherstellung der Grundversorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

8.3. Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen deswegen nicht durchgeführt werden können, kann der Grundversorger die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gemäß Ziffer 10 berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

9. Kündigung (§ 20 GasGVV)

Die Kündigung des Gasgrundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Kunden- und Verbrauchstellennummer
- Zählernummer
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift)

10. Kostenpauschalen

	netto in €	**/brutto in €**
Zu Ziffer 2. (Abrechnung)		
Erstellung von Zwischenrechnungen auf Kundenwunsch		
• inkl. Versand pro Rechnung	21,01	25,00
• inkl. Ablesung und Versand pro Rechnung	46,22	55,00
Dokumentennachdruck auf Kundenwunsch	4,20	5,00
Zu Ziffer 6. (Verzug)		
Mahnkosten pro Mahnschreiben	1,90	
Bearbeitung einer Rücklastschrift	Gebühr des jeweiligen Kreditinstituts	
Zu Ziffer 8. (Unterbrechung der Versorgung)		
Kosten pro Sperrankündigung	4,90	
Unterbrechung der Anschlussnutzung (Zählersperrung)	50,00	
Wiederaufnahme der Anschlussnutzung (Zähleröffnung)		
• Zähler G4/G6	84,03	100,00
• Zähler G16	125,21	149,00
• Zähler G25	238,65	284,00
Kosten für unberechtigte Zutrittsverweigerung	50,00	

Hinweis: Bei der Wiederaufnahme der Anschlussnutzung fallen zusätzliche Kosten für den Einbau der Messreinrichtung durch einen vom Kunden zu beauftragenden und zu bezahlenden Installateur an.

Sonstige Kosten		
Erstellung einer Ratenzahlungsvereinbarung	10,00	
Adressermittlung	14,00	16,66

Zinssatz bei Zahlungsverzug und Ratenzahlungsvereinbarungen:

- für Verbraucher 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz (§ 288 I BGB)
- für Unternehmer 9 %-Punkte über dem Basiszinssatz (§ 288 II BGB)

In den genannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) enthalten; wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.

11. Datenschutz

Es gilt die beigefügte Information Datenschutz gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

12. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen für Gas treten am 01.11.2021 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen für Gas vom 01.01.2021.

Hinweis zur Verwendung von Erdgas gemäß § 107 Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! Im Zweifelsfall wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

Ergänzende Bedingungen zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)

StromGVV = Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten (§ 7 StromGVV)

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende elektrische Anlagen oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgeräte anschließen, so hat er dies dem Grundversorger vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Stromverbrauch erheblich erhöht. Der Kunde hat sich in Zweifelsfällen an den Grundversorger zu wenden, der Listen mit meldungspflichtigen Verbrauchsgeräten und Anträge bereithält.

2. Abrechnung (§ 12 StromGVV)

2.1. Der Verbrauch des Kunden wird nach Zeitabschnitten abgerechnet, die ein Jahr nicht überschreiten dürfen (unentgeltliche Jahresabrechnung). Endet die Belieferung des Kunden vor Ablauf des Abrechnungszeitraums, erstellt der Lieferant nach Maßgabe § 40c Abs. 2 eine Schlussrechnung.
2.2. Auf Wunsch des Kunden rechnet der Grundversorger den Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab (unterjährige Abrechnung). Hierfür berechnet der Grundversorger dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung gemäß Ziffer 10. Über die unterjährige Abrechnung ist eine gesonderte Vereinbarung nach folgender Maßnahme abzuschließen:
a) Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
b) Der Kunde hat dem Grundversorger seinen Wunsch nach Beginn, Ende sowie Zeitraum der unterjährigen Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum unter Angabe seiner persönlichen Daten, der Verbrauchsstelle und Kundennummer, der Zählernummer und ggf. des beauftragten dritten Messstellenbetreibers oder Messdienstleisters in Textform mitzuteilen.
c) Der Grundversorger wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden die Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.
2.3. Nach Erstellung der Jahresabrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Jahresverbrauch nachberechnet. Die zu viel geleisteten Abschlagszahlungen werden mit der nächsten Abschlagsforderung bzw. mit einer etwaigen Schlussrechnung verrechnet.

3. Abschlagszahlungen (§ 13 StromGVV)

Der Grundversorger erhebt monatlich gleiche Abschlagszahlungen. Dies gilt nicht im Fall einer monatlichen Abrechnung nach Ziffer 2.2. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungssätzen vergleichbarer Kundengruppen.

4. Vorauszahlung und Vorkassensysteme (§ 14 StromGVV)

4.1. Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Grundversorger nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist der Grundversorger wahlweise berechtigt, Vorauszahlung der Abschlagsbeträge zu verlangen oder auf Kosten des Kunden bei diesem einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten.
4.2. Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten, entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt hat.

5. Zahlungsweise (§ 16 Abs. 2 StromGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch

- SEPA-Lastschriftverfahren
- Überweisung
- Dauerauftrag
- Bareinzahlung zu leisten.

Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für den Grundversorger keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Grundversorger bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des Grundversorgers.

6. Zahlung und Verzug (§ 17 StromGVV)

6.1. Rechnungen des Grundversorgers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt – frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung – fällig.

6.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 10 berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.
6.3. Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an den Grundversorger zu erstatten.

7. Rückerstattung/Gutschrift

7.1. Im Falle einer Rückerstattung/Gutschrift teilt der Grundversorger dem Kunden den konkreten Betrag einschließlich des Auszahlungsweges in einem von der Rechnung gesonderten Anschreiben mit, sofern eine Wertgrenze von 50,00 € überschritten ist.
7.2. Der Grundversorger ist im Rahmen der Abwicklung der Rückerstattung berechtigt, ein ihm bekanntes Konto heranzuziehen, sofern über dieses Konto des Kunden ein Forderungsausgleich in den letzten 3 Monaten stattgefunden hat.

8. Unterbrechung der Versorgung (§ 19 StromGVV)

8.1. Die Kosten aufgrund der berechtigten Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Ziffer 10 in Rechnung gestellt. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
8.2. Die Wiederherstellung der Grundversorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.
8.3. Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen deswegen nicht durchgeführt werden können, kann der Grundversorger die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gemäß Ziffer 10 berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

9. Kündigung (§ 20 StromGVV)

Die Kündigung des Stromgrundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Kunden- und Verbrauchstellennummer
- Zählernummer
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift)

10. Kostenpauschale

	netto in €	**/brutto in €**
Zu Ziffer 2. (Abrechnung)		
Erstellung von Zwischenrechnungen auf Kundenwunsch		
• inkl. Versand pro Rechnung	21,01	25,00
• inkl. Ablesung und Versand pro Rechnung	46,22	55,00
Dokumentennachdruck auf Kundenwunsch	4,20	5,00
Zu Ziffer 6. (Verzug)		
Mahnkosten pro Mahnschreiben	1,90	
Bearbeitung einer Rücklastschrift	Gebühr des jeweiligen Kreditinstituts	
Zu Ziffer 8. (Unterbrechung der Versorgung)		
Kosten pro Sperrankündigung	4,90	
Unterbrechung der Anschlussnutzung (Zählersperrung)	50,00	
Wiederaufnahme der Anschlussnutzung (Zähleröffnung)	42,02	50,00
Kosten für unberechtigte Zutrittsverweigerung	50,00	
Sonstige Kosten		
Erstellung einer Ratenzahlungsvereinbarung	10,00	
Adressermittlung	14,00	16,66

Zinssatz bei Zahlungsverzug und Ratenzahlungsvereinbarungen:

- für Verbraucher 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz (§ 288 I BGB)
- für Unternehmer 9 %-Punkte über dem Basiszinssatz (§ 288 II BGB)

In den genannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) enthalten; wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.

11. Datenschutz

Es gilt die beigefügte Information Datenschutz gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

12. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen für Strom treten am 01.11.2021 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen für Strom vom 01.01.2021.

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

1. Aufgebote

Aufgebote vom Sparkassenbuch

4247501077, 3011037011, 4239405667, 4224868101, 3010966947, 3419616853, 4246160859, 4010892406, 4010892414, 3414125827

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 16.12.2021 STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

2. Kraftloserklärungen

Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch

4010950378, 4215935810, 3412539854

Wuppertal, den 16.12.2021 STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

Platzhalter

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurden alle Seiten, die personenbezogene Daten enthalten, entfernt

Herausgeber
Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung
Rechtsamt
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung
www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO erhältlich im
Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO